

# ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15  
Telefon: 5121480  
Telefax: 513375872

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 Wien

Wien, am 27. September 1989  
Hö

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 70	GE 989
Datum: 29. SEP. 1989	
Verf. 29. Sep. 1989	

*Portner*

Bezug: GZ. 14. 0401/4-IV/14/89

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bestimmungen auf dem Gebiet des Strukturverbesserungsgesetzes und der steuerlichen Behandlung von Umgründungen, das Gebührengesetz 1957 und die BAO geändert werden (AbgÄG 1989)

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich in der Beilage 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Für den Österreichischen Gemeindebund:  
Der Generalsekretär:

*Robert Hink*  
Dr. Robert Hink

Der Präsident:

*Franz Romeder*  
Franz Romeder  
Präsident des NÖ Landtages

25 Beilagen

# ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15

Telefon: 5121480

Telefax: 513375872

An das  
Bundesministerium  
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8  
1015 Wien

Wien, am 27. September 1989  
Hö

Bezug: GZ. 14 0401/4-IV/14/89

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bestimmungen auf dem Gebiet des Strukturverbesserungsgesetzes und der steuerlichen Behandlung von Umgründungen, das Gebührengesetz 1957 und die BAO geändert werden (AbgÄG 1989)

Zu dem im Betreff angeführten Entwurf eines Bundesgesetzes darf seitens des Österreichischen Gemeindebundes folgende Stellungnahme abgegeben werden:

Durch das Strukturverbesserungsgesetz, welches aufgrund des vorliegenden Entwurfes um weitere zwei Jahre verlängert werden soll, haben in der Vergangenheit eine große Anzahl von Einzelunternehmungen ihre Betriebe in juristische Personen eingebracht. Dies wird verdeutlicht durch das Betriebsstättenzählungsergebnis, in dem bei den Ges.m.b.H.'s ein Zuwachs von 3.065 Gesellschaften im Jahr 1964 auf 18.912 Gesellschaften (+ 517 %) im Jahre 1983 festgestellt wurde. Im Gegensatz dazu haben die Einzelunternehmungen im gleichen Zeitraum einen Abgang von 185.513 auf 139.028 (- 25 %) hinnehmen müssen. Ähnlich verhält es sich auch bei der Entwicklung von Personengesellschaften. Hier ist ein Rückgang von rund 52 % feststellbar.

- 2 -

Dem gegenüber ist die Zahl der Arbeitskräfte ständig im Steigen.

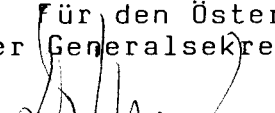
Diese Strukturveränderungen bewirken, daß die bisherigen Gewinne von Einzelunternehmungen der Einkommensteuer unterliegen und bei der Umwandlung in eine juristische Person eine Zweiteilung vorgenommen wird, und zwar werden die Geschäftsführerbezüge der Lohnsteuer und die Gewinne der Körperschaftssteuer unterworfen.

Der Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer nach § 8 FAG 1989 beträgt 24,03 %, der Anteil der Lohnsteuer 16,184 %. An der Körperschaftssteuer selbst sind die Gemeinden nicht beteiligt (ausschließliche Bundesabgabe).

Der Österreichische Gemeindebund hat auf diese Entwicklung bereits bei den Verhandlungen der Finanzausgleichspartner hingewiesen und verlangt nunmehr neuerlich unter Hinweis auf § 5 FAG 1989, entsprechende Verhandlungen mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften aufzunehmen.

Beim Abschluß des Finanzausgleichspaktums im Jahre 1988 war mit einem auslaufen des Strukturverbesserungsgesetzes zu rechnen. Durch die nun geplante Verlängerung wird die finanzielle Situation der österreichischen Gemeinden verschlechtert. Solange den Gemeinden Österreichs nicht eine entsprechende finanzielle Abgeltung gewährt wird, muß seitens des Österreichischen Gemeindebundes mit aller Entschiedenheit die Strukturverbesserungsgesetz-Novelle abgelehnt werden.

Für den Österreichischen Gemeindebund:  
Der Generalsekretär:

  
Dr. Robert Hink

Der Präsident:

  
Franz Romeder  
Präsident des NÖ Landtages